



Begleitung der Kommunen durch Sachverständige im Programm „Kinderfreundliche Kommunen“

Fragen und Antworten

1. Welche Aufgaben und Zuständigkeiten haben die Sachverständigen?

Für was sind sie da, wo und wie können sie helfen,

Was ist der Gewinn für die Kommune?

Welche Informationen können/sollen/dürfen ausgetauscht werden?

Kann gemeinsames Arbeiten in Workshops oder auch für den Aktionsplan stattfinden?

Die Sachverständigen übernehmen folgende Aufgaben:

- die fachliche und strategische Begleitung der Kommune (gemeinsame Beratungen, Kommentierung von Texten, Telefonate und Beantwortung von Mails zu fachlichen Fragen, Hilfe durch Zuarbeit von Beispielen, Materialien und Hinweisen, Unterstützung beim Zielsystem). Sachverständige schreiben nicht den Aktionsplan, sie können ihn kritisch durchschauen und Ergänzungen vornehmen.
- die Prüfung des vorgelegten Aktionsplans und Vergabe eines Votums an den Vereinsvorstand
- die feierliche Übergabe des Siegels/ die Siegelverlängerung an die Kommune zusammen mit dem Verein, d.h. mit einem Redebeitrag
- die Kommentierung der Zwischen- und Abschlussberichte im Zuge der dreijährigen Umsetzungsphase des Aktionsplans
- die Einschätzung zu zwei Monitorings der Kommunen

Darüber hinaus können Sachverständige in die Steuerungsgruppe, in Gremien oder zu Veranstaltungen eingeladen werden. Als Expert_in von außen können sie helfen, Fachleute wie auch Politiker_innen zu überzeugen. Die Kommunen entscheiden, welche (vertraulichen) Informationen sie an die Sachverständigen weitergeben. Grundsätzlich können sie umso besser unterstützen, je mehr Informationen ihnen vorliegen. In ihrer Vereinbarung mit dem Verein Kinderfreundliche Kommunen haben sich die Sachverständigen zum Stillschweigen und Datenschutz verpflichtet.

Sachverständige sollen in erster Linie die Kommune partnerschaftlich im Prozess begleiten. Ihnen obliegt formal eine Vorprüfung des Aktionsplans. Ein gemeinsam mit ihnen erarbeitetes Werk werden sie entsprechend prüfen. Die Siegelentscheidung obliegt jedoch dem Vereinsvorstand.

2. Welche Ressourcen (Zeit, Leistungen, Kosten, Auftragsvergabe für Veranstaltung) bringen die Sachverständigen mit?

Welchen Umfang und welche Grenzen hat das Ehrenamt?

Wann soll eine Honorarvergabe erfolgen?

Die Sachverständigen verpflichten sich in der Ehrenamtsvereinbarung mit dem Verein, ihren zeitlichen Aufwand im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Sie sollte jedoch im Rahmen von insgesamt 60 Stunden jährlich bleiben, inklusive Treffen und Vor- und Nachbereitung. Sachverständige nehmen vor Ort in der Kommune an zwei bis drei Terminen pro Jahr teil (verpflichtende Teilnahme beim Vor-Ort-Gespräch, Zielfindungsworkshop, bei der Siegelübergabe/-verlängerung, Halbzeitgespräch, Zukunftswerkstatt). Über die Teilnahme an weiteren Terminen vor Ort entscheidet der/ die Sachverständige selbst. Sachverständige bekommen ihre Reisekosten durch den Verein erstattet, weitere Spesen werden nicht gezahlt.

Sachverständige dürfen in dieser Zeit keine weiteren wirtschaftlichen Aufträge aus ihrer Kommune annehmen, um eine Bevorteilung und eine interessengeleitete Unterstützung zu vermeiden. Dies gilt nicht für Aufträge aus anderen am Programm teilnehmenden Kommunen (Honorarvertrag zulässig). Nach Absprache mit dem Verein können zusätzliche Aufwandsentschädigungen bis 500 Euro (brutto) zwischen dem Sachverständigen und der Kommune dann vereinbart werden, wenn es um die Übernahme von Vorträgen oder Workshops geht, die im Rahmen der Begleitung im Programm notwendig sind.

3. Wie arbeiten Kommune und Sachverständige zusammen?

Kann eine autonome Zusammenarbeit (ohne Verein) erfolgen?

Können Kommunikationsregeln (immer über Koordinator) aufgestellt werden?

Wie umgehen mit unterschiedlichen Prioritäten zwischen Sachverständigen und Kommune und eigenen „Steckenpferden“?

Die Sachverständigen arbeiten in den Teams, mit ihrer Kommune und dem Verein partnerschaftlich zusammen. In Abstimmung mit dem Verein bereiten sich die Sachverständigen auf gemeinsame Veranstaltungen vor. Die Geschäftsstelle des Vereins „Kinderfreundliche Kommunen“ übernimmt die Koordinierung von Arbeitsschritten und Pflichtterminen, die Pressearbeit und Abstimmungen mit der Kommune. Jedoch darf die Kommune ebenfalls eigenständig mit den Sachverständigen in Kontakt treten und auch die Sachverständigen dürfen direkt mit ihrer Kommune kommunizieren, ohne immer den Verein zu informieren. Die Kommunen sollen mit ihren Sachverständigen absprechen, wie und über wen kommuniziert wird. Allgemein gültige Kommunikationsregeln gibt der Verein den Sachverständigen nicht vor.

Die Kommunen sollten ihre Sachverständigen regelmäßig über aktuelle Anlässe, Veranstaltungen oder Schritte im Aktionsplan informieren. Es ist Aufgabe der Kommunen, auf die Sachverständigen proaktiv zuzugehen und sich die notwendige Unterstützung im Rahmen der oben genannten Zeitvorgaben zu holen.

Stellen Sachverständige und Kommune fest, dass die Zusammenarbeit durch einen persönlichen oder fachlichen Dissens besser nicht langfristig weitergeführt werden sollte, sind beide Seiten gebeten, dies mit dem Verein zu besprechen.

4. Welche verschiedenen Expertisen bringen Sachverständige mit?

Wo gibt es einen Überblick mit Profilen?

*Kann man auch Sachverständige anderer Kommunen als Expert_innen einladen?
Zu welchen Konditionen?*

Der Verein Kinderfreundliche Kommunen arbeitet seit 2012 mit bislang über 50 Sachverständigen vieler Fachrichtungen zusammen. Bis 2018 wurde über den Login-Bereich der KfK-Webseite eine Profilliste der Sachverständigen und Expert_innen angeboten, die jedoch kaum genutzt wurde. Sollte ein Expert_innenbedarf entstehen, berät die Geschäftsstelle des Vereins gern. Sachverständige anderer Kommunen dürfen mit einem Honorarvertrag gern in Anspruch genommen werden. Die Konditionen müssen dann mit der jeweiligen Person ausgehandelt werden.

Anmerkung KfK: diese Ergebnisse werden in die Qualitätsmanagement-Handbücher aufgenommen.